Anlage 1

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Stadtwahlleiter

, den 18.12.2023

Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 24.09.2023 (erster Wahlgang) und am 08.10.2023 (Stichwahl)
Wahleinspruch – Stellungnahme des Stadtwahlleiters gemäß § 50 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

I. Rechtsgrundlagen

1. Wahleinspruchsrecht

Nach § 50 Abs. 1 KWG LSA, in der hier anzuwendenden Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.03.2021, kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter und die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Nach § 50 Abs. 2 KWG LSA ist der Wahleinspruch bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu richten.

2. Einspruchsfrist

Das Wahlergebnis der Oberbürgermeisterwahl wurde im Amtsblatt der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ausgabe Nr. 15/2023, am 10.11.2023 öffentlich bekanntgemacht. Die Einspruchsfrist begann somit am 11.11.2023 und lief am 24.11.2023 ab.

3. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl im Stadtrat

3.1. Zuständigkeit und Verfahren

Nach § 51 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in öffentlicher Sitzung über die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, zu entscheiden.

Nach § 51 Abs. 2 KWG LSA sind die Beteiligten, hier der Stadtwahlleiter, die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat und die Person, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist, auf Antrag zu hören. Die Beteiligten unterliegen nach § 51 Abs. 3 KWG LSA bei der Beschlussfassung einem Mitwirkungsverbot.

3.2. Beschlussfassung

Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA trifft der Stadtrat nach Ablauf der zweiwöchigen Wahleinspruchsfrist durch Beschluss mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen folgende Entscheidung:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrundeliegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder

4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrundeliegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Dabei wird das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

4. Wahleinspruch

Im Rahmen der Wahlprüfung sind nur die Einspruchsgründe zu berücksichtigen, die vom Einspruchsführer innerhalb der Zwei-Wochen-Frist nach § 50 Abs. 2 KWG LSA vorgebracht und dabei konkret, unmissverständlich und hinreichend substantiiert mit Tatsachen belegt worden sind, so dass sie eine Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulassen (Substantiierungsgebot). Verspätet vorgebrachte Einwendungen können aufgrund der Fristversäumnis weder im laufenden noch in künftigen Verfahren gehört werden (materielle Präklusion). Dies findet seine Rechtfertigung in dem Interesse an der raschen und verbindlichen Klärung der Person des Hauptverwaltungsbeamten (vgl. VG Halle, Urteil vom 13.01.2016 - 6 A 155/15 HAL).

Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, dürfen als unsubstantiiert - und damit als unzulässig - zurückgewiesen werden (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10.05.2016 - 4 L 49/16.Z).

Ein Wahleinspruch ist nur dann im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 4 KWG LSA begründet mit der Folge einer Ungültigerklärung der Wahl, wenn die den begründeten Einwendungen gegen die Wahl zugrundeliegenden Tatbestände so schwerwiegend sind, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Das setzt voraus, dass nach hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die vom Einspruchsführer geltend gemachte Rechtsverletzung das Ergebnis der Direktwahl berührt sein kann. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit liegt grundsätzlich vor, wenn eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende, also nicht nur theoretische Möglichkeit besteht, dass sich der Wahlfehler auf das konkrete Wahlergebnis ausgewirkt haben kann. Die Wahlprüfung ist somit eine reine „Wahlergebnisprüfung" (vgl. VG Halle, Urteil vom 13.01.2016 - 6 A 155/15 HAL).

II. Erhobener Wahleinspruch

A. Einspruchsberechtigung, Form und Frist

Der Einspruchsführer Herr René Vollmann ist Wahlberechtigter für die Oberbürgermeisterwahl 2023 und somit einspruchsberechtigt. Der Wahleinspruch erfolgte schriftlich, mit handschriftlicher Unterschrift versehen, und wurde am 24.11.2023 beim Stadtwahlleiter persönlich abgegeben.

Der Einspruch wurde somit form- und fristgerecht eingelegt.

B. Einwendungen des Einspruchsführers

1. „Eindeutige statistische Auffälligkeiten im Briefwahlergebnis von Herrn Schenk"

   Der Einspruchsführer trägt vor, dass das Ergebnis der Briefwahl für den Kandidaten Armin Schenk ein deutlich über dem statistischen Durchschnitt liegendes Ergebnis gebracht habe. Er führt als statistische Vergleichskommunen die Stadt Raguhn-Jeßnitz und die Gemeinde Osternienburger Land an. Er verweist auf den „Stendaler Wahlbetrug" und schlussfolgert, dass dies eindeutig auf eine systematische wahlrechtswidrige Wahlbeeinflussung durch den Kandidaten Armin Schenk hinweise.

   Würdigung

   Zwei Kommunen sind noch keine ausreichende statistische Erhebung. Unabhängig davon gibt es bei jeder Statistik Ausreißer nach oben und nach unten.

Der Verweis auf den „Stendaler Wahlbetrug“ ist verfehlt. Es wird weder vorgetragen noch entsprechend belegt, dass einer – ebenfalls nicht benannten – Person in vergleichbarer unzulässiger Weise Briefwahlunterlagen ausgehändigt worden wären.

Der Vorwurf einer systematischen wahlrechtswidrigen Wahlbeeinflussung durch den Kandidaten Armin Schenk ist nicht substantiiert dargelegt, sondern stellt lediglich eine nicht belegte Vermutung dar und ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

2. „Organisierter Wahlkampf unter Nutzung kommunaler Ressourcen in sämtlichen Betreuungseinrichtungen für Senioren und behinderte Menschen mit Wahlrecht“
Unter diesem Punkt trägt der Einspruchsführer vor, dass der Kandidat Armin Schenk unter Nutzung städtischer Ressourcen, insbesondere durch seinen persönlichen Referenten Herr Marcel Urban und andere Mitarbeiter der Stadtverwaltung, während der Dienstzeit im Zeitraum zwischen dem 1. Wahlgang und der Stichwahl Wahlkampftermine in Betreuungseinrichtungen vereinbart habe.
Es seien Geschenke in den Einrichtungen verteilt worden, so dass es sich um Wahlkampftermine mit wahlempfehlendem Charakter gehandelt habe.
Dem Kandidaten Henning Dornack sei der Zugang zu den Einrichtungen von den Trägern verweigert worden. Es seien Menschen abgewiesen worden, die Flyer des Kandidaten Henning Dornack in den Einrichtungen hinterlegen wollten.
Dies verletze das Neutralitätsgebot, das es staatlichen Organen und Amtsträgern untersage, sich in amtlicher Funktion vor Wahlen mit Wahlbewerbern zu identifizieren und sie als Amtsträger zu unterstützen.

Würdigung
Das Vorbringen, Herr Marcel Urban habe unmittelbar vor dem Wochenende vor der Stichwahl während seiner Dienstzeit Termine abgestimmt, kann schon deshalb nicht greifen, weil Herr Marcel Urban vom 27.09.2023 bis einschließlich 08.10.2023 nicht im Dienst war.
Welche anderen Mitarbeiter der Verwaltung für den Kandidaten Armin Schenk Termine abgestimmt haben sollen, wird vom Einspruchsführer nicht dargelegt.

Dass der Kandidat Armin Schenk als derzeitiger Amtsinhaber bei seinen Wahlkampfauftritten auch als Oberbürgermeister wahrgenommen worden sein mag, lässt sich nicht verhindern. Dies stellt aber keine Verletzung des Neutralitätsgebotes dar. Ein Amtsinhaber, der sich erneut um das Amt bewirbt, darf selbstverständlich für sich Wahlkampf machen. Dies ist kein unzulässiger Eingriff in den Wahlkampf.
Auch Beschäftigte der Stadt dürfen in ihrer Freizeit privat für einen Kandidaten Wahlwerbung betreiben.

Dass Pflege- und sonstige Betreuungseinrichtungen privater Träger nicht allen Kandidaten die Möglichkeit einer persönlichen Performance geben, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dies ist durch das Hausrecht des jeweiligen Trägers gedeckt. Private Träger unterliegen nicht dem Neutralitätsgebot.

Von Wahlbewerbern werden in der Regel Werbegeschenke verteilt. Dies ist nicht verboten.

Die mehr als 1.800 Betreuungsplätze, die der statistische Jahresbericht 2021 ausweist und auf die sich der Einspruchsführer bezieht, umfassen nicht nur die Zahl der Wahlberechtigen, die dauerhaft in den Betreuungseinrichtungen gemeldet sind, sondern auch Plätze in Werkstätten (allein 505 Plätze im Lützowweg 1 im OT Stadt Wolfen), Plätze in teilstationärer Tages- und Kurzzeitpflege oder in ambulantem betreutem Wohnen für Behinderte. Insgesamt handelt es sich im Stadtgebiet um ca. 1.000 Plätze für stationäres Wohnen in Altenpflegeheimen und altengerechtem und betreutem Wohnen.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen ist aber festzustellen, dass auch das Vorbringen unter 2. nicht hinreichend substantiiert ist. Es wird nicht dargelegt, welche Einrichtungen konkret der Kandidat Armin Schenk besucht hat, noch mit wem konkrete Termine abgesprochen wurden.

Insbesondere fehlt es jedoch an einer konkreten Darlegung, in welchen Einrichtungen der Kandidat Henning Dornack vorstellig werden wollte. Es ist nicht dargelegt, in welchen Einrichtungen Personen, die Flyer des Kandidaten Henning Dornack verteilen wollten, von wem abgewiesen wurden.

Auch diese Einwendungen sind somit als unzulässig zurückzuweisen.

3. „Unzulässige Wahlbeeinflussung durch Stimmenkauf in Einrichtungen"
Der Einspruchsführer trägt unter diesem Punkt vor, dass der Kandidat Armin Schenk in den bereits unter 2. benannten Einrichtungen durch „üppige Geschenke" eine Situation eines regelrechten Stimmenkaufs für die Senioren geschaffen habe. Der Zeitpunkt der Übersendung der Briefwahlunterlagen sei „durch das Rathaus" so gesteuert worden, dass am Freitag die Unterlagen in den Einrichtungen eingetroffen waren, sodass am Wochenende gewählt worden sei. Dies könne das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben und habe dies auch getan.

Würdigung
Wenn die Verteilung von Wahlwerbegeschenken bereits ein unzulässiger Stimmenkauf sein sollte, dann ist bei jeder Wahl jeder Kandidat und jede Partei/Wählergruppe, der/die sich bewirbt, schuldig in diesem Sinne.

Der Zeitpunkt der Übersendung der Briefwahlunterlagen war nicht mit den Wahlkampfterminen des Kandidaten Armin Schenk getaktet. Angesichts der Tatsache, dass nach der Sitzung des Stadtwahlausschusses am 26.09.2023, in der der Beschluss über die Zulassung der Kandidaten für die Stichwahl erfolgte, nur wenig Zeit für die Versendung der Briefwahlunterlagen blieb, ist es nicht verwunderlich, dass an dem Wochenende vor der Stichwahl viele Briefwähler ihre Briefwahlunterlagen per Post erhielten.

Im Übrigen sei ausdrücklich klargestellt, dass von den 735 Wahlberechtigten in den 17 von dem Kandidaten Armin Schenk besuchten Pflege- und sonstigen Betreuungseinrichtungen in der Stadt gerade einmal 48 Wahlberechtigte Briefwahlunterlagen beantragt haben, 63 waren persönlich am Tag der Stichwahl im jeweiligen Wahllokal.

Selbst wenn sich der ein oder andere Bewohner dieser Einrichtungen durch Wahlwerbegeschenke dazu hätte verleiten lassen, deswegen den Kandidaten Armin Schenk zu wählen, ist dies keine unzulässige Wahlbeeinflussung. Wahlwerbung und Wahlkampf haben immer das Ziel, Wähler zu gewinnen.
Der geringen Zahl der Wähler aus den Betreuungseinrichtungen ist keine Auswirkung auf das Wahlergebnis beizumessen.

Die Einwendungen sind nicht begründet und daher zurückzuweisen.

4. „Unzulässiger Wahlkampf in den kommunalen Einrichtungen der Ortsfeuerwehren"
Der Einspruchsführer trägt vor, der Kandidat Armin Schenk habe unter Ausnutzung seiner Funktion als Oberbürgermeister Grillabende in den Ortswehren durch seinen persönlichen Referenten, Herrn Marcel Urban, organisieren lassen, die sich als Wahlkampfveranstaltungen entpuppt hätten. Dies verstoße ebenfalls gegen das Neutralitätsverbot.

Würdigung
Einem Amtsinhaber, der sich zur Wiederwahl stellt, ist es nicht verwehrt, für sich zu werben. Ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot liegt darin nicht.
Wahlkampfmanager des Kandidaten Armin Schenk waren Herr Uwe Kröber und Herr Oliver Hoppe, die beide keine Beschäftigten der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind. Herr Uwe Kröber organisierte, wie auch bereits im Wahlkampf 2016, Grillabende in den Ortswehren.
Es war für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erkennbar, dass es sich nicht um eine dienstliche Veranstaltung gehandelt hat.
Herr Marcel Urban fungierte lediglich in zwei Fällen außerhalb seiner Arbeitszeit als „Kontaktstelle", war in die Organisation aber nicht selbst eingebunden.

Der Einspruchsführer legt nicht dar, wie viele Kameraden tatsächlich durch die Grillabende erreicht wurden. Allein von der Gesamtzahl auszugehen und daraus zu schließen, die Gesamtzahl aller Feuerwehrmitglieder sei eine relevante Größe, genügt nicht.

Zum einen ist zu beachten, dass einige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Bitterfeld-Wolfen haben und somit nicht wahlberechtigt sind. Weiterhin befinden sich offensichtlich unter den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch Mitglieder der AfD; ebenso Personen, von denen bekannt ist, dass sie die nicht in die Stichwahl gekommenen Bewerber unterstützt haben. Bei einem Anteil von mehr als 50 % Nichtwählern in beiden Wahlgängen ist davon auszugehen, dass auch unter den Wahlberechtigten der Freiwilligen Feuerwehr Bitterfeld-Wolfen eine nicht unerhebliche Anzahl Nichtwähler sein dürfte.
Nach vorliegenden Aussagen sollen es in allen Ortswehren zusammen ca. 150 Personen gewesen sein, die an den Grillabenden teilgenommen haben.
Der Verweis auf einen nicht konkret genannten Einladungstext des Herrn Marcel Urban ist nicht hinreichend substantiiert. Zudem dürfen auch Wahlbewerber Gesprächsrunden durchführen.

Allerdings ist festzustellen, dass das Neutralitätsgebot tatsächlich verletzt wurde. Ob dies (auch) durch den Kandidaten Armin Schenk erfolgte, kann dahin gestellt bleiben, da dies zumindest durch die jeweiligen Ortswehrleiter, die die Liegenschaften der Ortswehren für die Grillabende zur Verfügung gestellt haben, geschah. Da die Feuerwehrstandorte städtisch genutzte Grundstücke sind, hätten hier keine Wahlkampfveranstaltungen durchgeführt werden dürfen. Die Ortswehrleiter hätten dieses Ansinnen daher zurückweisen müssen. Dabei ist es irrelevant, ob die Veranstaltungen im Feuerwehrgebäude oder im Außenbereich erfolgten, weil auch die Außenbereiche zur Liegenschaft gehören. Bei künftigen Wahlen ist auf die Einhaltung des Neutralitätsgebotes konsequent zu achten.

Unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses des 1. Wahlgangs (die Grillabende fanden vorher statt) hätte es selbst bei einer nur gedanklich, aber tatsächlich nicht bestehenden Möglichkeit, dass die Gesamtzahl der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die der Einspruchsführer mit 596 angibt, von den auf den Kandidaten Armin Schenk entfallenen Stimmen abgezogen und auf die Stimmen von Herrn Henning Dornack als Erstplatzierten oder Herrn André Krillwitz als Drittplatzierten aufzurechnen gewesen wären, jeweils eine Stichwahl zwischen den Kandidaten Henning Dornack und Armin Schenk gegeben.
Die Verletzung des Neutralitätsgebotes hat das Wahlergebnis daher nicht verfälscht.

5. „Wahlkampf im Rathaus und Nutzung kommunaler Ressourcen von städtischen Unternehmen"
Der Einspruchsführer wirft dem Kandidaten Armin Schenk vor, er habe am 03.10.2023 eine große Wahlkampfveranstaltung im und vor dem Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen durchgeführt und dabei in unzulässiger Weise Ressourcen und Räumlichkeiten der Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen mbH (WBG), einer 100%igen Tochtergesellschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen, genutzt.
Per Einladungsbrief in mehreren Ortsteilen sei für diese Veranstaltung geworben worden.

Würdigung
Laut vorliegenden Aussagen handelte es sich bei der Veranstaltung am 03.10.2023 um ein Kinderfest. Dieses fand ausschließlich auf Flächen der WBG, dem Rathausinnenhof und dem Hörsaal, statt. Beide Flächen werden durch die WBG regelmäßig auch anderen Veranstaltern zur Verfügung gestellt. Über das Wahlkampfbudget des Kandidaten Armin Schenk wurde die Nutzung der Flächen und Räume der WBG ordnungsgemäß verbucht.
Herr Armin Schenk hat somit nichts in Anspruch genommen bzw. genutzt, dass nicht auch andere Wahlbewerber hätten nutzen können.
Dass eine entsprechende Nutzungsanfrage des Kandidaten Henning Dornack von der WBG abschlägig beantwortet worden sei, wird nicht vorgetragen.

Diese Einwendung ist nicht begründet und daher zurückzuweisen.

6. „Unzulässige Wahlbeeinflussung durch das Bündnis für Demokratie und Toleranz"
Der Einspruchsführer beanstandet die Tätigkeit des Bündnisses für Demokratie und Toleranz vor der Stichwahl. Das Gewicht der CDU in diesem Bündnis sei durch die am 10.10.2023 (zwei Tage nach der Stichwahl) erfolgte Eintragung des Stadtverbandsvorsitzenden und städtischen Bediensteten Marcel Urban auf der Facebook-Seite der CDU Bitterfeld-Wolfen „Sie waren eine wichtige Säule des Erfolges!" erkennbar.
Er trägt vor, städtische Bedienstete seien in ihrer diesbezüglichen Tätigkeit in dem Bündnis aktiv. Das Bündnis habe den Kandidaten Henning Dornack verleumdet und ihn in die nationalsozialistische Ecke gestellt.
Dies stelle eine unzulässige Wahlbeeinflussung durch eine breitangelegte Kriminalisierung eines Kandidaten dar.

Würdigung
Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist weder Trägerin des Bündnisses für Demokratie und Toleranz noch in sonstiger Weise daran beteiligt.

Es ist einer politischen Partei nicht verboten, sich einem Bündnis anzuschließen, das den von ihr aufgestellten Wahlbewerber unterstützt. Ein nach erfolgreicher Wahl geposteter Dank ist zulässig und kein Indiz für eine unzulässige Wahlbeeinflussung.

Es ist durch den Einspruchsführer nicht vorgetragen, welche städtischen Bediensteten welche Aktivitäten in dienstlicher Funktion in dem Bündnis unternommen haben. Diesbezüglich fehlt es an einem ausreichend substantiierten Vorbringen.

Die Äußerungen und Aktionen des Bündnisses für Demokratie und Toleranz stellen keine unzulässige Wahlbeeinflussung dar.
Das Wahlprüfungsverfahren dient dem objektiven Schutz des Wahlrechts. Gegenstand der Wahlprüfung ist demnach nicht die Verletzung subjektiver Rechte, sondern die Gültigkeit der Wahl als solche. Der Wähler soll nach dem Grundsatz der Freiheit der Wahl vor Beeinflussungen geschützt werden, die geeignet sind, seine Entscheidungsfreiheit trotz bestehenden Wahlgeheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen. Für eine unzulässige Wahlbeeinflussung reicht jedoch nicht jede von Wahlbewerbern oder Wählern missbilligte und möglicherweise auch rechtswidrige Wahlkampfpropaganda aus.

Eine unzulässige Wahlbeeinflussung ist dann anzunehmen, wenn der Wähler in bösartiger Weise durch objektiv unrichtige Tatsachen und Behauptungen über die für seine Entscheidung maßgeblichen Verhältnisse getäuscht wird, sodass eine ernsthafte Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfreiheit gegeben ist. Zu einer solchen qualifizierten Wahlbeeinflussung ist die strafbare, die amtliche, die geistliche und die unter besonderem Druck vorgenommene private Wahlbeeinflussung zu rechnen (vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 17. April 2002 – 5 A 181/01 –, juris).

Von einer strafbaren oder unter besonderem Druck vorgenommenen privaten Wahlbeeinflussung, die geeignet wäre, die Entscheidungsfreiheit des Wählers ernstlich zu beeinträchtigen, kann bei den genannten Aktivitäten des Bündnisses für Demokratie und Toleranz keine Rede sein.
Das Bündnis hat sich gegen die Wahl eines der AfD angehörenden Bewerbers ausgesprochen. Dies ist nicht verboten. Es ist nicht erkennbar, dass die Aktionen sich speziell gegen den Kandidaten Herrn Henning Dornack gerichtet haben und dieser in nicht zulässiger Weise angriffen wurde. Wenn der Kandidat Henning Dornack dies so empfunden hätte, wäre es ihm unbenommen gewesen, im Wege eines Eilverfahrens eine Unterlassung der Aktivitäten anzustreben.

Dieses Vorbringen ist somit teils unzulässig, teils nicht begründet und daher zurückzuweisen.

7. „Nutzung kommunaler Ressourcen und öffentlicher Infrastruktur für eine Wahlkampagne zugunsten eines Kandidaten und Verleumdung“
Der Einspruchsführer verweist hier auf sein Vorbringen unter dem vorigen Punkt 6. Er trägt vor, dass die in Punkt 6 dargestellte Kampagne maßgeblich von Mitarbeitern der Stadtverwaltung sowie von öffentlichen Einrichtungen und über öffentliche Infrastruktur initiiert, getragen, koordiniert und vor allem organisiert worden sei.
Er trägt weiter vor, die Vorsitzende des Jugendclubs `83 e. V., der Empfänger öffentlicher Gelder sei, sei Erstunterzeichnerin des Bündnisses für Demokratie und Toleranz gewesen. Der Jugendclub `83 e. V. sei Trägerverein der Partnerschaft für Demokratie, die im Jahr 2023 über den städtischen Haushalt 160.000,00 € zur Verfügung gestellt bekommen habe.
Herr Christian Hennicke, Angestellter des Trägervereins, sei – während seiner Arbeitszeit – maßgeblich an der Planung, Umsetzung und Koordinierung der Maßnahmen des Bündnisses involviert gewesen.

Würdigung:
An keiner Stelle, weder unter Punkt 6 noch unter Punkt 7, benennt der Einspruchsführer die angeblich maßgeblich beteiligten Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Das Bündnis für Demokratie und Toleranz ist und war nicht identisch mit der Partnerschaft für Demokratie „Stadt mit Courage leben" Bitterfeld-Wolfen (PfD). Als interne Fachstelle der genannten PfD ist die Stadt verantwortlich für sämtliche verwaltungstechnischen Abläufe. Dies betrifft unter anderem die vollumfängliche Haushaltssachbearbeitung auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit der PfD Bitterfeld-Wolfen. Es wurden hier keinerlei Gelder, Ressourcen oder öffentliche Infrastruktur zur Unterstützung des Bündnisses für Demokratie und Toleranz zur Verfügung gestellt.
Der Jugendclub '83 e. V. (JC '83) ist keine städtische Einrichtung. Er ist nicht Träger der PfD. Der JC '83 ist zwar Träger der externen Koordinierungs- und Fachstelle, nicht jedoch der PfD selbst. Dies ist die Stadt Bitterfeld-Wolfen, da diese die Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ beantragt, verwaltet und im Rahmen einer ausführlichen Verwendungsnachweisführung abrechnet.

Die Nutzung der Räumlichkeiten der Kirchstraße 15 beruht auf einem Mietvertrag, der zwischen dem JC '83 und einem privaten Vermieter besteht. Dort haben zwar sowohl der Trägerverein JC '83 als auch die externe Koordinierungs- und Fachstelle der PfD Bitterfeld-Wolfen ihren Sitz, diese sind jedoch schon aus abrechnungstechnischen Gründen räumlich voneinander getrennt. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen als Verwalter der Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!" fördert ausschließlich die Räumlichkeiten, in denen die externe Koordinierungs- und Fachstelle ihren Sitz hat, nicht jedoch die Räumlichkeiten des Trägervereins JC '83.

Es handelt sich ohnehin nicht um, wie fälschlicherweise angegeben, Mittel der Stadt Bitterfeld-Wolfen selbst, sondern um Fördermittel des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt, die lediglich städtisch verwaltet werden und somit natürlich auch haushaltsrechtlich eine Abbildung im städtischen Haushalt finden müssen.

Das Vorbringen Herrn Christian Hennicke betreffend ist weder hinsichtlich seiner durch den Einspruchsführer angenommenen Tätigkeit für das Bündnis, noch bezüglich der Zeiten, in der diese stattgefunden haben sollen, konkret dargelegt.

Die Einwendungen unter Punkt 7 sind nicht hinreichend substantiiert vorgetragen und deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

8. „Ausschluss von Wahlberechtigten bei der Stichwahl"

Der Einspruchsführer trägt vor, dass Jugendliche, die zwischen dem 1. Wahlgang und der Stichwahl 16 Jahre alt geworden sind, nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, sondern einen Antrag stellen mussten. Dies sei ein Verstoß gegen die Gleichbehandlung aller Wahlberechtigten. Die Vorgaben des Landeswahlgesetzes seien mangelhaft und klar verfassungswidrig.

Würdigung

Die Vorgehensweise steht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben.

§ 18 Abs. 3 KWG LSA in der hier anzuwendenden Fassung lautet:

> „(3) Für die Stichwahl des Bürgermeisters, des Ortsvorstehers oder des Landrates nach § 30a ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein."

§ 21 Abs. 2 KWO LSA in der hier anzuwendenden Fassung lautet:

> „(2) Die Stichwahl wird auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses der ersten Wahl durchgeführt. Für Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, findet § 18 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA Anwendung. Gleiches gilt entsprechend für Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben."

Auf dieses Antragserfordernis wurde in der öffentlichen Bekanntmachung im Sonderamtsblatt vom 29.09.2023 ausdrücklich hingewiesen.

Es sei hier ausdrücklich hervorgehoben, dass keine Änderung/Ergänzung des Wählerverzeichnisses nach dem ersten Wahlgang erfolgt, wie dies fälschlicherweise vom Einspruchsführer dargestellt wird. Auf Antrag erhalten die erst für die Stichwahl Wahlberechtigten einen Wahlschein, mit dem in allen Wahllokalen des Wahlbereiches gewählt werden kann.

Soweit sich der Einspruchsführer auf das Landeswahlgesetz bezieht, meint er wahrscheinlich das KWG LSA.

Ein Verstoß gegen die Gleichbehandlung von Wahlberechtigten oder gar eine Verfassungswidrigkeit durch diese gesetzlichen Regelungen ist nicht erkennbar.

Im Übrigen bleibt es dem Einspruchsführer unbenommen, beim Landtag eine Änderung des KWG LSA und der KWO LSA anzuregen.

Das Vorbringen unter Punkt 8 ist nicht begründet und daher zurückzuweisen.

9. „Abstimmungen unter Bruch des Wahlgrundsatzes der geheimen Wahl"
Der Einspruchsführer rügt die Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl, da in einem ihm offensichtlich bekannten Fall eine ältere Wahlberechtigte mit ihrem Sohn zusammen die Wahlkabine im Wahllokal aufgesucht habe. Der Einspruchsführer unterstellt zudem, dass in Einrichtungen für Senioren und Menschen von (sic!) Behinderungen massenhaft der Grundsatz der geheimen Wahl nicht eingehalten worden sei.

Würdigung
§ 32 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA und § 47 KWO LSA, jeweils in den hier anzuwendenden Fassungen, regeln ausdrücklich, dass ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, eine Person bestimmt, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. § 33 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA und § 56 Abs. 4 KWO LSA treffen entsprechende Regelungen für die Briefwahl.
Es ist daher zulässig, dass eine gebrechliche Person mit einer ihr vertrauten Person zusammen die Wahlkabine aufsucht bzw. sich bei der schriftlichen Stimmabgabe helfen lässt. Dies stellt keine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl dar.
Dieses Vorbringen ist nicht begründet und daher zurückzuweisen.

Welche weiteren Fälle in den Einrichtungen für Senioren und Menschen von (sic!) Behinderung bekannt geworden sein sollen, lässt der Widerspruchsführer offen. Dies ist eine pauschale Behauptung, die als unzulässig zurückzuweisen ist.

Die Einwendungen unter Punkt 9 sind teils unzulässig, teils nicht begründet und daher insgesamt zurückzuweisen.

Fazit:
1. Die Einwendungen zu Punkt 1 sind unzulässig und daher zurückzuweisen.
2. Die Einwendungen zu Punkt 2 sind unzulässig und daher zurückzuweisen.
3. Die Einwendungen zu Punkt 3 sind nicht begründet und daher zurückzuweisen.
4. Die Einwendungen zu Punkt 4 sind begründet. Die ihnen zugrundeliegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht beeinflusst.
5. Die Einwendungen zu Punkt 5 sind nicht begründet und daher zurückzuweisen.
6. Die Einwendungen zu Punkt 6 sind teils unzulässig, teils nicht begründet und daher zurückzuweisen.
7. Die Einwendungen zu Punkt 7 sind unzulässig und daher zurückzuweisen.
8. Die Einwendungen zu Punkt 8 sind nicht begründet und daher zurückzuweisen.
9. Die Einwendungen zu Punkt 9 sind teils unzulässig, teils nicht begründet und daher zurückzuweisen.

Die Wahl ist gültig.

Teichmann
Stadtwahlleiter